



NIEDERSCHRIFT

über die 7. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2024, am Donnerstag, dem 19.12.2024 im Gemeindeamt Tristach, Sitzungszimmer.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Dauer: 01:30 Std.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Markus Einhauer (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer,
3. GV Franz Klocker,
4. GR Armin Zlöbl,
5. GR Monika Draschl,
6. GR Franz Zoier,
7. GR Stefan Lukasser;
8. GR Mag. Gerda Aßmayr,
9. GR Mag. Johann Auer,
10. GR Joachim Staffler,
11. GR Christian Ortner,
12. GR Helmut Mayr,
13. GR Lukas Amort;

Schriftführer:

Hannes Hofer, Amtsleiter;

Sonstige Anwesende:

Simone Oberkofler, Finanzverwalterin.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Übertragung der 1,60 % Gesellschaftsanteile der Gemeinde Tristach an der „Flugplatz Lizenz/Nikolsdorf Betriebs GmbH“ an den Verein „Fluggemeinschaft Osttirol“ um € 1,--;
3. Vergabe LWL- und Tiefbauarbeiten im Jahr 2025;
4. Umsatzpacht (umsatzbezogene Benützungsgeld) der „Dorfstube“ für die Nutzung der Säle im Gemeindezentrum Tristach – Frage der Verlängerung;
5. Ansuchen Zuteilung Urnengräber;
6. VVT-Gratisticket – Frage der Verlängerung;
7. Diverse Subventionsansuchen [Tiroler Bergwacht, Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in Tristach – Jugendtreff, Kirchenchor Tristach, Sportverein Dobernik Tristach (ordentliche und außerordentliche Subvention) und ggf. weitere];
8. Ansuchen betr. Gewährung von Baukostenzuschüssen;
9. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung;
10. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages;
11. Festsetzung der Gebühren, Steuern und Abgaben bzw. Verordnung über Gebühren- bzw. Indexanpassungen mit Wirksamkeit ab 01.01.2025;
12. Festsetzung des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge im Rechnungsjahr 2025 gem. § 15 (1), Ziff. 7 der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung);
13. Vortrag des Voranschlages 2025 und Beschlussfassung;
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der vollzählig erschienene Gemeinderat beschlussfähig ist. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 07.11.2024 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail im PDF-Format an alle Mandatäre/-innen zur Kenntnis bzw. Durchsicht verteilt. Einwände oder Stellungnahmen dazu sind keine beim Gemeindeamt eingelangt. Weitere Wortmeldungen dazu gibt es nicht.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mit 12 Stimmen dafür, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 07.11.2024 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben. GR Christian Ortner hat nicht mit abgestimmt, da er bei der ggst. Sitzung nicht anwesend war.

2. Übertragung der 1,60 % Gesellschaftsanteile der Gemeinde Tristach an der „Flugplatz Lienz/Nikolsdorf Betriebs GmbH“ an den Verein „Fluggemeinschaft Osttirol“ um € 1,--:

Vor ca. 10 Jahren wurde versucht, den Flugplatz Nikolsdorf neu zu ordnen bzw. die flugtechnische Erreichbarkeit des Bezirkes Lienz auf bessere Beine zu stellen. Zu diesem Zweck wurde die Flugplatz Lienz/Nikolsdorf Betriebs-GmbH gegründet (Unternehmensgegenstand: Um-, Ausbau und Betrieb des Flugplatzes Lienz/Nikolsdorf). Die Gemeinde Tristach hat damals 1,6 % Gesellschaftsanteile um € 1.621,80 erworben. Es gab mehrere Anläufe für eine Sanierung. Nunmehr soll sich die öffentliche Hand zurückziehen und die Gemeinden ihre Anteile an den unlängst neu gegründeten Verein „Fluggemeinschaft Osttirol“ um den Betrag von je € 1,-- abtreten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, die 1,60 % Geschäftsanteile der Gemeinde Tristach an der im Landes- als Firmenbuchgericht Innsbruck unter Firmenbuchnummer 426872 d registrierten Flugplatz Lienz/Nikolsdorf Betriebs-GmbH an den Verein Fluggemeinschaft Osttirol (ZVR-Zahl 1212947238) um den Betrag von € 1,00 abzutreten.

3. Vergabe LWL- und Tiefbauarbeiten im Jahr 2025:

Von der Fa. Swietelsky AG, 9900 Lienz, wurde für das Jahr 2025 für Tiefbauarbeiten ein Generaloffert eingeholt (siehe nachfolgende Tabelle, letzte Spalte). Wie aus nachstehenden, mittels Video-Beamer präsentierten und vom Bürgermeister erläuterten Tabellen ersichtlich, kommt es zu empfindlichen Preissteigerungen.

Baulanderschließung (beispielhafte Aufzählung von Pos.):

| Pos-Nr. | Bezeichnung | Einheitspreise [€] | | | |
|----------------|---|---------------------------|---------------------------|---------------|--------------------|
| | | Lt. Offert vom 15.12.2023 | Nachverhandelt 20.12.2023 | Erlenweg 2025 | Generaloffert 2025 |
| 18 03 14 E | Frostschuttsch. ges. unabh. Breit u. Fl. | 32,95 | 30,00 | 30,00 | 43,55 |
| 18 05 10 A1 | 8 cm – AC 16deck, 70/100, A5, G9 | 25,75 | 24,17 | 24,17 | 28,87 |
| 23 03 07 A | GGG DN 600 Kl.D m.Gel.Niv.Ad.Bet gesa | 498,60 | 430,00 | 430,00 | 500,79 |
| 23 07 01 C | Aufsatz GG,GG/Bet.450/450 Pultf.Kl.D ges. | 262,58 | 250,00 | 250,00 | 313,68 |

| Pos-Nr. | Bezeichnung | Einheitspreise [€] | | | |
|---------------|--------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------|-----------------------|
| | | Lt. Offert vom 15.12.2023 | Nachverhandelt 20.12.2023 | Erlenweg 2025 | Generaloffert 2025 |
| 31 02 01 B | 3-Achs-LKW Kipper | 79,36 | 76,00 | 76,00 | 83,38 |
| 31 02 01 I | Raupenbagger 40-60 kW | 83,59 | 80,00 | 80,00 | 81,64 |

LWL-Erschließung (beispielhafte Aufzählung von Pos.):

| Pos-Nr. | Bezeichnung | Einheitspreise [€] | | |
|------------|--------------------------------|--------------------|-----------|-----------------------|
| | | Jahr 2018 | Jahr 2024 | Generaloffert 2025 |
| 01 02 01 C | Künette 30x70 cm im Pflaster | 51,57 | 53,47 | 72,01 |
| 01 02 05 D | Herstellen Straßenunterbau Neu | 30,72 | 32,45 | 37,02 |

Das voraussichtlich einzige große Baulos im Jahr 2025 ist die Baulanderschließung im Bereich Erlenweg. Hierfür wurde schon im September 2024 (anl. der Erstellung der Bedarfszuweisungsanträge für 2025) von der Fa. Swietelsky AG ein Offert eingeholt (siehe vorletzte Spalte in der Tabelle oben „Baulanderschließung“ – Preise ident lt. Nachverhandlung vom 20.12.2023). Die Fa. Swietelsky AG hat zugesichert, die angef. Preise auch 2025 halten zu können, teilt der Bürgermeister mit. Die LWL-Erschließungen werden sich im kommenden Jahr im Rahmen halten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Vorsitzende mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme), die für 2025 vorgesehenen Arbeiten zur Baulanderschließung im Bereich des Erlenweges (Straße, Beleuchtung, Wasser, Kanal) an die Fa. Swietelsky AG, Zweigniederlassung Kärnten/Osttirol, Baubüro Lienz, Bürgeraustraße 30, 9900 Lienz, lt. Angebot vom Sept. 2024 zu vergeben (Preisbeispiele lt. obiger Tabelle, vorletzte Spalte „Erlenweg 2025“).

Ob 2025 weitere Tiefbauarbeiten überhaupt anfallen, ist ungewiss. Im konkreten Anlassfall sollen aktuelle Preisabfragen bei Baufirmen durchgeführt werden und die Vergabe entsprechend an den Bestbieter erfolgen. Ggf. sollen auch diesbezügl. Erkundigungen bei anderen Gemeinden eingeholt werden.

4. Umsatzpacht (umsatzbezogene Benützungsgebühr) der „Dorfstube“ für die Nutzung der Säle im Gemeindezentrum Tristach – Frage der Verlängerung:

Die Pächter der „Dorfstube“ im Gemeindezentrum Tristach, Angelika und Gerald Huber sind sehr engagiert, der Betrieb läuft sehr gut und hat sich bereits über den Bezirk hinaus einen guten Namen erarbeitet. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 beschlossen, die „Umsatzpacht“ (umsatzbezogene Benützungsgebühr) für die Nutzung des großen und kleinen Saales im Gemeindezentrum Tristach durch den Pächter des gastronomischen Betriebes Restaurant „Dorfstube“, die H. & H. Gastro OG, Kevin, Angelika und Gerald Huber, mit 7 %, vorerst befristet bis zum 31.12.2024, festzusetzen. Es gehe heute um die (ggf. unbefristete) Verlängerung dieser Regelung, welche grundsätzlich gut funktioniere, so der Vorsitzende. Der Pächter übermittelt der Gemeindekasse regelmäßig monatlich die entsprechenden Berechnungsgrundlagen. Der Gemeinderat debattiert über die Aufnahme einer von GR Armin Zlöbl dazu angeregten Kündigungsklausel.

Beschluss:

Im Ergebnis der Beratungen beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, die „Umsatzpacht“ (umsatzbezogene Benützungsgebühr) für die Nutzung des großen und kleinen Saales im Gemeindezentrum Tristach durch den Pächter des gastronomischen Betriebes Restaurant „Dorfstube“, die H. & H. Gastro OG, Kevin, Angelika und Gerald Huber, ab 01.01.2025

wie gehabt mit 7 % für ein weiteres Jahr (bis 31.12.2025) festzusetzen. Diese Regelung verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres seitens eines Vertragspartners (Pächter oder Verpächterin) gekündigt.

5. Ansuchen Zuteilung Urnengräber:

Eine Reservierung von Grabstellen im Gemeindefriedhof Tristach ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Zuteilung der Grabstätten erfolgt gemeindeseits in der Reihenfolge der einlangenden Anträge. Am Tristacher Gemeindefriedhof dürfen lt. Friedhofsordnung weiters grundsätzlich nur Tristacher Gemeindebürgern bestattet werden (Anm.: Zur Wahrung der Bestimmungen der DSGVO wurden die nachfolgenden Ausführungen anonymisiert).

5.1. Ansuchen Nr. 1:

Das Ansuchen wird dem Gemeinderat vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebracht. Der erste Mann der in Tristach mit Hauptwohnsitz gemeldeten Antragstellerin wurde am Friedhof einer anderen Osttiroler Gemeinde beigesetzt; dieses Grab wurde unlängst aufgelöst. Man möchte nun am Tristacher Friedhof eine Gedenkstätte derart errichten, als eine Urnengrabstelle am Gemeindefriedhof für die Familie der Antragstellerin erworben wird und dort ein entsprechendes Erinnerungsschild für den verstorbenen ersten Mann der Antragstellerin angebracht wird.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung stimmt der Gemeinderat dem ggst. Antrag mit einstimmigem Beschluss zu. Es kann eine Urnengrabstelle im Gemeindefriedhof Tristach zu den dafür gültigen Tarifen erworben werden.

5.2. Ansuchen Nr. 2:

Es besteht bereits eine Einzelgrabstelle im Gemeindefriedhof Tristach, in welcher die in einer anderen Gemeinde wohnhaft gewesenen Eltern der in Tristach mit Hauptwohnsitz gemeldeten Antragstellerin bereits bestattet sind (Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2005). Nun soll zum gegebenen Zeitpunkt auch der – ebenfalls nicht in Tristach mit Hauptwohnsitz gemeldete – Bruder der Antragstellerin in diesem Grab bestattet werden.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung stimmt der Gemeinderat dem ggst. Antrag mit einstimmigem Beschluss zu. Der Bruder der Antragstellerin kann zum gegebenen Zeitpunkt ebenfalls in dem im Gemeindefriedhof Tristach bestehenden Einzelgrab mit der Bez. „(G2) - E 37“ bestattet werden.

6. VVT-Gratisticket – Frage der Verlängerung:

In der Sitzung am 04.07.2023 hat der Gemeinderat beschlossen, für 3 Mte. (10-12/2023) je zwei VVT-Monatstickets anzuschaffen und diese Gemeindebürgern/-innen gratis für jew. max. 2-3 Tage zur Verfügung zu stellen. Am 20.12.2023 wurde vom Gemeinderat eine Verlängerung bis 30.06.2024, am 06.06.2024 eine solche bis 31.12.2024 beschlossen.

Der Bürgermeister berichtet, dass dieses Angebot von den Bürgern in der Zwischenzeit recht gut angenommen wird. Lt. Aufzeichnungen werden die 2 Tickets im Schnitt 10-mal pro Monat in Anspruch genommen. Die mtl. Kosten für die Gemeinde belaufen sich auf € 224,80 (2 Tickets à € 112,40). Mutmaßlich erfolgt die Verwendung zu 80-85 % für Fahrten nach Innsbruck. Die einfache Fahrt nach Innsbruck kostet € 20,30. Bei geschätzt 8 Fahrten/Mt. Innsbruck hin und retour entspricht dies einem Betrag von rund € 325,- (8 * 2 * € 20,30) plus Kosten für 2 sonstige Fahrten mit Destination ≠ Innsbruck.

Beschlüsse

Die in Rede stehende Aktion „VVT-Gratisticket“ wird mit einstimmigem Beschluss befristet bis 31.12.2025 verlängert.

7. Diverse Subventionsansuchen [Tiroler Bergwacht, Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in Tristach – Jugendtreff, Kirchenchor Tristach, Sportverein Dobernik Tristach (ordentliche und außerordentliche Subvention) und ggf. weitere]:

7.1. Finanzielle Unterstützungen für diverse örtliche Vereine und die Tiroler Bergwacht, Einsatzstelle Lienz:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt je einstimmig die Gewährung folgender Subventionen:

| Nr. | Verein/Institution | Dat. Ans. | Subvention [€] | Jahr/Zeitraum/ Anmerkungen |
|-----|-----------------------------------|------------|----------------|-------------------------------|
| 1 | Jugendtreff Tristach | 06.11.2024 | 400,-- | 2024 |
| 2 | Kirchenchor Tristach | 15.12.2024 | 900,-- | 2025 |
| 3 | Obst- u. Gartenbauverein Tristach | 15.12.2024 | 300,-- | 2024 |
| 4 | Sportverein Dobernik Tristach | 10.12.2024 | 9.500,-- | Siehe Anm. unten |
| 5 | Sportverein Dobernik Tristach | 10.12.2024 | 10.500,-- | Siehe Anm. unten |
| 6 | Tiroler Bergwacht | 28.10.2024 | 200,-- | 2024 |

Anmerkungen zu lfd. Nr. 4 (reguläre Jahressubvention SV Dobernik Tristach):

Die reguläre Jahresförderung für den Sportverein Dobernik Tristach beläuft sich auf € 9.500,-- und setzt sich wie folgt zusammen: Ordentliche Jahressubvention 2024 € 6.000,-- + Jugendförderung 2024 € 3.000,-- + Eisaufbereitung Eislaufplatz Sportplatz Winter 2024/25 € 500,--.

Anmerkungen zu lfd. Nr. 5 (außerordentliche Subvention SV Dobernik Tristach f. Dachsanierung Vereinsgebäude):

Bei außertourlichen Vorhaben bzw. Ausgaben werden Vereine gemeindeseits jeweils anlassbezogen zusätzlich finanziell unterstützt. Lt. Ansuchen musste das Dach des Vereinsgebäudes im Jahr 2024 saniert werden; diesbezügl. Rechnungen über € 15.345,08 liegen vor. SV-Obmann GR Joachim Staffler teilt mit, dass nur die unbedingt notwendigen Arbeiten durchgeführt wurden. Im Ergebnis der dazu geführten Beratungen einigt sich der Gemeinderat einhellig, hierfür einen Kostenzuschuss der Gemeinde im Betrag von € 10.500,-- zu leisten.

7.2. Subventionsansuchen RAINBOWS Tirol:

Der Bürgermeister verliest das vorliegende Ansuchen in den wesentlichen Inhalten. „RAINBOWS - für Kinder in stürmischen Zeiten“ ist eine gemeinnützige Organisation und begleitet Kinder und Jugendliche in Trennungs- und Scheidungssituationen ihrer Eltern und bei Tod von nahestehenden Bezugspersonen. Seit Jänner 2021 werden im Rahmen des Projektes „Schattenstürmer“ auch Kinder und Jugendliche mit einem psychisch erkrankten Elternteil unterstützt. Im Jahr 2017 hat der Gemeinderat eine finanzielle Unterstützung im Betrag von € 100,-- gewährt, im Jahr 2022 € 250,--. 2023 wurde das Subventionsansuchen abgelehnt. „Für die professionelle und qualitätsvolle Weiterführung“ wird seitens RAINBOWS Tirol um eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 350,-- für das Jahr 2025 angesucht.

Zu ggst. Ansuchen gibt es unterschiedliche Standpunkte. Einige Gemeinderäte/-innen meinen, die Versorgung in Bezug auf die psychische Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Bezirk Lienz sei gegeben und ausreichend, andere hingegen sprechen sich jedenfalls für eine Unterstützung dieser gemeinnützigen Organisation aus.

Beschluss:

Im Ergebnis der Beratungen wird auf Antrag bzw. Vorschlag des Bürgermeisters mehrheitlich mit 11 Stimmen dafür und 2 Enthaltungen die Gewährung einer finanziellen Unterstützung in Höhe von € 200,- für den Verein „RAINBOWS“ für das Jahr 2025 beschlossen.

7.3. Vorschlag GR Brigitte Amort bzgl. Neureglung der Vereinsförderung:

GR Armin Zlöbl thematisiert ein unlängst an alle Gemeinderäte/-innen weitergeleitetes E-Mail von Gemeinderats-Ersatzmitglied Fr. Brigitte Amort, mit dem eine Neuregelung der Vereinsförderung der Gemeinde Tristach vorgeschlagen wird.

Dem E-Mail ist u.a. zu entnehmen, dass dazu eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden soll. Ein neues Vereinsfördermodell soll auf detaillierten, von den Vereinen bekannt zu gebenden Daten fußen - aufgezählt werden konkret: • Anz. der Mitglieder (aufgeschlüsselt nach Erwachsenen/Jugendlichen/Kindern); • Anz. d. Ausschuss- bzw. Vorstandsmitglieder; • Jahresberichte; • Finanzbericht Budget laufend mit Jahresrechnungen der letzten 5 Jahre; • Bekanntgabe Fördermittel von anderen Institutionen, Spendern, Land Tirol, Kirchliche Institutionen usw.; • Jahresplanung mit Finanzplan (Kostenaufstellung evt. mit mehreren Angeboten, wie will man etwas finanzieren).

Ein konkretes Berechnungsmodell, mit welchem auf Basis all dieser Daten eine individuelle Förderhöhe je Verein ermittelt werden könnte, fehlt jedoch.

Der Gemeinderat berät hierüber wie folgt: Die Gemeinde Tristach hat die örtlichen Vereine/Institutionen in der Vergangenheit bei außertourlichen Projekten bzw. Ausgaben jeweils anlassbezogen immer auch zusätzlich finanziell unterstützt. Kritisch gesehen wird, dass die Vereine ihre finanzielle Situation detailliert offenlegen sollen - dies könnte durchaus Misstrauen und Unmut schüren. Falls sich ein Verein benachteiligt fühlt oder sich gemeindeseits finanziell zu wenig unterstützt sieht, ist es den Vereinsobleuten unbenommen, mit einem entsprechenden Förderantrag an die Gemeinde heranzutreten. Die Ausarbeitung eines Berechnungsmodells scheint äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich (wie sollen die einzelnen Daten gewichtet werden und in eine Berechnungsformel einfließen?).

Im Ergebnis der Beratungen spricht sich der Gemeinderat klar mehrheitlich gegen eine von Ersatz-GR Brigitte Amort vorgeschlagene Vorgehensweise zur Neuregelung des Vereinsförderwesens der Gemeinde aus. Nachdem kein konkretes Berechnungsmodell vorgelegt wurde, soll am bisherigen Fördersystem festgehalten werden.

8. Ansuchen betr. Gewährung von Baukostenzuschüssen:

Beschluss:

Gem. vorliegender Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung von Baukostenzuschüssen (BKZ) wie folgt:

| Bezeichnung | Antragsteller/-in Nr. 1 | Antragsteller/-in Nr. 2 | Antragsteller/-in Nr. 3 |
|--------------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Ansuchen vom: | 13.11.2024 | 13.11.2024 | 13.11.2024 |
| Ansuchen eingelangt am: | 15.11.2024 | 15.11.2024 | 21.11.2024 |
| Bauvorhaben: | Umbauten | Carport | Zu- u. Umbau |
| Baubescheid Datum: | 20.06.2024 | 20.06.2024 | 02.07.2024 |
| Baubescheid Zahl: | BA-799/1/91-2024 | BA-799/1/91-2024 | 131-9/R-9/2024 |
| Erschließungsbeitrag (EB) [€]: | 151,95 | 3.747,71 | 1.459,07 |
| Baukostenzuschuss [% des EB]: | 50 | 50 | 30 |
| Baukostenzuschuss [€]: | 75,98 | 1.873,86 | 437,72 |

Die o.a. Antragsteller/-innen erfüllen die vom Gemeinderat für die Gewährung von Baukostenzuschüssen definierten Kriterien.

9. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Armin Zlöbl trägt auf Ersuchen des Bürgermeisters den Bericht über die am 07.11.2024 für den Zeitraum 01.07.2024 bis 30.09.2024 vom Überprüfungsausschuss durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 3/2024 vor, welche zur Mitsicht durch die Mandatäre/-innen mittels Video-Beamer präsentiert wird.

Ein Kassenbestand in Höhe von € 1.459.076,65 wurde festgestellt, dieser Betrag war auf den einzelnen Konten/Sparbüchern vorhanden. In der Geldverwaltungsstelle wurde ein Betrag von € 112,60 vorgefunden (Wechselgeld € 100,- plus Einzahlungen lt. Aufzeichnungen € 12,60). Die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und dem buchmäßigen dokumentierten Geldbestand wurde damit festgestellt.

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für den eingangs erwähnten Zeitraum (01.07.2024 bis 30.09.2024) und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab folgenden Mangel: Beim Beleg Hül-N. 6876 (Kontoauszug 123, RLB) vom 02.07.2024 fehlt die Unterschrift des Anordnungsbefugten.

Die Überprüfung der rechtzeitigen Erhebung und Leistung der Zahlungen, der Höhe der Barbestände, der Forderungen und Verbindlichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der rechtzeitigen Abwicklung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, der Sicherheitsvorkehrungen in der Kassenverwaltung und der Behebung der bei früheren Kassenprüfungen festgestellten Mängel ergab keine Beanstandungen.

Die in Verbindung mit der Buchungsprüfung durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages ergab folgende Abweichungen.

| Haushaltsstelle | Bezeichnung | Voranschlag | Verbrauch | GR-Beschl. | Abweichung |
|-----------------|---|-------------|-----------|------------|-------------------|
| 1.0100.0.631000 | Telekommunikationsdienste | 2.800,00 | 3.319,48 | | -519,48 |
| 1.2200.0.751100 | Betriebsbeiträge BS | 2.000,00 | 3.688,10 | | -1.688,10 |
| 1.2400.0.728000 | Kindergarten Mittagstisch | 600,00 | 756,70 | 25,10 | -131,60 |
| 1.2690.0.757000 | Sportförderung (Sportpässe, Saisonkarten ...) | 4.000,00 | 4.465,00 | | -465,00 |
| 1.3220.0.757000 | Förderung Musikvereine | 4.000,00 | 13.909,70 | 9.730,50 | -179,20 |
| 1.3630.0.600000 | Strom Wastler Stadl | 0,00 | 73,00 | | -73,00 |
| 1.4110.0.751100 | Sozialhilfebeitrag Land | 14.900,00 | 16.518,07 | | -1.618,07 |
| 1.4390.0.751000 | Jugendwohlfahrt Beitrag Tiroler Gesetz | 16.500,00 | 19.900,00 | | -3.400,00 |
| 1.5810.0.757000 | Beitrag Tierheim | 300,00 | 303,60 | | -3,60 |
| 1.6120.0.523000 | Geldbezüge nicht ganzjähr. beschäft. Arbeiter | 11.000,00 | 11.750,57 | | -750,57 |
| 1.6120.0.611000 | Instandh. Gemeindestraßen u. -wege | 8.000,00 | 8.395,83 | | -395,83 |
| 1.8660.0.728000 | Schlägerungskosten | 40.000,00 | 73.527,93 | | -33.527,93 |
| 1.9100.0.710000 | Kapitalertragssteuer | 400,00 | 1.633,75 | 1.185,42 | -48,33 |
| | | | | | -42.800,71 |

Es wird erläutert, worauf die betragsmäßig höheren Überschreitungen zurückzuführen sind. Die Bedeckung wird vom Überprüfungsausschuss wie folgt vorgeschlagen:

| Haushaltsstelle | Bezeichnung | Voranschlag | Verbrauch | GR-Beschl. | Abweichung |
|-----------------|-------------|-------------|------------|------------|------------------|
| 2.8660.0.816000 | Holzerlöse | 60.000,00 | 115.011,08 | | 55.011,08 |
| | | | | | 55.011,08 |

Der Bürgermeister dankt dem Obmann des Überprüfungsausschusses für seine Ausführungen. Fragen oder Wortmeldungen zu der ggst. Kassenprüfungsniederschrift werden keine vorgebracht. Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters folgende einstimmige

Beschlüsse:

- Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die am 07.11.2024 durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 3/2024 zur Kenntnis.
- Die festgestellten Überschreitungen im Betrag von € -42.800,71 sowie die diesbezügliche Bedeckung wie oben angeführt werden genehmigt.

10. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages:

Der Erschließungsbeitrag („Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung“) basiert auf dem Erschließungskostenfaktor (EKF), welcher mit Verordnung der Landesregierung für die Gemeinden Tirols mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 neu festgelegt wurde. Der EKF wird aus den Herstellungskosten von Fahrbahnflächen sowie dem ortsüblichen Durchschnittspreis eines Quadratmeters bebaubaren Grundes ermittelt und wurde für die Gemeinde Tristach mit € 219,00 festgesetzt.

Die von den Gemeinden vor dem 01.01.2024 festgelegten Erschließungsbeitragssätze ändern sich nicht automatisch, da die entsprechenden Gemeindeverordnungen auf die Verordnung der Landesregierung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 184/2014, und somit auf eine andere Rechtsvorschrift als die nunmehr in Geltung stehende, verweisen.

Die im Rahmen der Gemeindeautonomie festzusetzenden und von den EKF (Erschließungskostenfaktoren) abgeleiteten Erschließungsbeitragssätze (EBS) sollten entsprechend angepasst werden.

Der EBS (Erschließungsbeitragssatz) der Gemeinde Tristach beträgt derzeit 3,19 % des EKF. Die dzt. für die Gemeinde Tristach gültige Verordnung nimmt auf den EKF lt. LGBl. Nr. 184/2014 Bezug (€ 163,50).

Der Erschließungsbeitrag ist die Summe aus dem Bauplatzanteil und dem Baumassenanteil. Der Bauplatzanteil ist das Produkt aus der Fläche des Bauplatzes in Quadratmetern und 150 v. H. des EBS. Der Baumassenanteil ist das Produkt aus der Baumasse des Gebäudes in m³ und 70 v. H. des EBS.

Der Bürgermeister teilt mit, dass ein Erschließungsbeitragssatz (EBS) von 2,38 % (2,3815753 %) des neuen EKF einer Umrechnung 1:1 zu bisher entspricht. Der Umstand, dass mit 2,38 % der im Gesetz definierte maximale EBS von 7 % dzt. nicht ausgeschöpft ist, eröffnet die Möglichkeit, den EBS jährlich um den Verbraucherpreisindex anzuheben. Eine Anpassung an den VPI sollte bereits für 2025 im Ausmaß von 2,32 % berücksichtigt werden und ergibt sich daraus ein Erschließungsbeitragssatz (EBS) von rund 2,44 % (2,4368278 %).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 19.12.2024 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Tristach erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,44 v.H. des für die Gemeinde Tristach von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates Tristach über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 20.12.2023 außer Kraft.

11. Festsetzung der Gebühren, Steuern und Abgaben bzw. Verordnung über Gebühren- bzw. Indexanpassungen mit Wirksamkeit ab 01.01.2025:

Die Gebühren, Steuern und Abgaben sollen mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 gegenüber dem Jahr 2024 um 2,32 % erhöht werden; so wie in Vorjahren orientiert sich diese prozentuelle Indexanpassung an jenem Prozentsatz, den der Abfallwirtschaftsverband Osttirol für die Indexierung der Müllgebühren angewandt hat.

Eine entsprechende Tabelle mit allen Gebühren, Steuern und Abgaben ab 2025 wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister im Detail erläutert. Alle Gebühren, die eine prozentuelle Erhöhung wie o.a. erfahren sollen, sind in der Tabelle in der Spalte „Netto €“ rot dargestellt. Höchstsätze sind entsprechend mit „HS“ gekennzeichnet.

Aus verrechnungs- und inkassotechnischen Gründen bzw. im Sinne der Verwaltungsökonomie sollen unverändert bleiben: ► Parkgebühren Ostufer Tristacher See und Parkplatz westlich Sportplatz Tristach; ► Gebühren für Kopien/Drucke; ► Gebühren für zusätzlich benötigte Müllsäcke (70 Liter € 10,-; 40 Liter € 5,-). 120-l-Einstecksäcke für Biobehälter werden zu Selbstkosten primäre an Wohn- und Reihenhäuseranlagen weiterverkauft (€ 0,62/Sack).

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- a) Die Gebühren, Steuern und Abgaben werden mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 lt. der diesem Protokoll als „Beilage 1“ beigefügten Tabelle festgesetzt;
- b) Die Erlassung der nachstehenden

VERORDNUNG über Gebühren- bzw. Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 sowie des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Tristach lt. Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2024 verordnet (soweit zutreffend bzw. anwendbar, sind sämtliche Betragsangaben inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer zu verstehen):

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 19.10.2012, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2024 geändert wie folgt:

- 1. Das Anschlusspauschale nach § 3 Abs. 3 beträgt € 384,97. Die Quadratmetergebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt € 14,40 pro m² der Bemessungsgrundlage.*
- 2. Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwasser nach § 4 Abs. 2 beträgt € 3,27 je m³ Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall.*

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 09.06.1989, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2024 geändert wie folgt:

- 1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt € 994,48 pro angeschlossener baulicher Anlage bzw. pro baulicher Anlage mit höchstens einer Wohnung bzw. Wohneinheit (d.s. z.B.: Einfamilienwohnhäuser) sowie pro angeschlossenen unbebautem Grundstück. Bei Anlagen, die mehrere Wohneinheiten beinhalten (d.s. z.B.: Mehrfamilien-, Reihenwohnhäuser*

und Wohnanlagen) erfolgt die Vorschreibung der Anschlussgebühr pro Wohneinheit nach m² Wohnnutzfläche (WNF) gestaffelt wie folgt:

| | |
|--|----------|
| Bis einschl. 70 m ² WNF..... | € 737,87 |
| Über 70 m ² bis einschl. 90 m ² WNF..... | € 802,03 |
| Über 90 m ² bis einschl. 130 m ² WNF.... | € 866,16 |
| Über 130 m ² WNF..... | € 994,48 |

- Die Wasserbenützungsg Gebühr (der „Wasserzins“) gem. § 4 Abs. 2 beträgt pro m³ Wasser € 1,18. Für den Wasserbezug lt. Subzähler (Garten- bzw. Stallwasser) beträgt der Wasserzins pro m³ Wasser € 0,83.
- Die Zählergebühr gem. § 5 Abs. 2 beträgt pro eingebautem Zähler bei einem 3-m³-Zähler € 17,48 pro Jahr und bei einem 7-m³-Zähler € 19,81 pro Jahr.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 03.04.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2024 geändert wie folgt:

- Die Grundgebühr gem. § 3 Abs. 1 lit. b) beträgt 0,189362 pro Liter Müll.
- Die weitere Gebühr gem. § 3 Abs. 2 lit. b) beträgt:

Wöchentliche bzw. 2-wöchentliche Abfuhr:

| Sack/Behälter | Preis/Sack bzw. Behälter |
|-------------------------------|--------------------------|
| 40-Liter-Kunststoffsack | € 2,33 |
| 70-Liter-Kunststoffsack | € 2,74 |
| 80-Liter-Kunststoffbehälter | € 2,989 |
| 120-Liter-Kunststoffbehälter | € 4,14 |
| 240-Liter-Kunststoffbehälter | € 8,02 |
| 660-Liter-Kunststoffbehälter | € 21,70 |
| 800-Liter-Stahlblechcontainer | € 25,54 |
| 5000-Liter-Absetzmulde | € 115,58 |

4-wöchentliche Abfuhr:

| Sack/Behälter | Preis/Sack bzw. Behälter |
|-------------------------------|--------------------------|
| 40-Liter-Kunststoffsack | € 2,33 |
| 70-Liter-Kunststoffsack | € 2,74 |
| 80-Liter-Kunststoffbehälter | € 3,78 |
| 120-Liter-Kunststoffbehälter | € 5,05 |
| 240-Liter-Kunststoffbehälter | € 9,59 |
| 660-Liter-Kunststoffbehälter | € 28,41 |
| 800-Liter-Stahlblechcontainer | € 34,45 |
| 5000-Liter-Absetzmulde | € 142,59 |

- Die Biomüllgebühren gem. § 3 Abs. 3 betragen:

| Gefäß | Anz. Entleerungen/Jahr | Gebühr pro Entleerung |
|------------------|------------------------|-----------------------|
| 35-Bio-Behälter | 36 | € 3,67 |
| 80-Bio-Behälter | 52 | € 5,49 |
| 120-Bio-Behälter | 52 | € 7,90 |

Grün- und Grasschittsäcke bzw. -behälter:

| Gefäß | Gebühr pro Entleerung |
|---------------------------|-----------------------|
| Grünschnittbehälter 800 l | € 61,27 |
| Grasschnittsack 120 l | € 7,22 |

4. Die Gebühr für zusätzlich benötigte Müllsäcke gem. § 3 Abs. 4 wird mit € 10,-- je 70l-Sack sowie € 5,-- je 40l-Sack festgelegt.

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 23.12.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2024 geändert wie folgt: Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt € 66,64/Jahr.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 15.12.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt:
- | | | |
|---|---|--------|
| a) Einzelgrab | € | 72,27 |
| b) Doppelgrab..... | € | 117,19 |
| c) Arkade..... | € | 256,85 |
| d) Randdoppelgrab..... | € | 141,24 |
| e) Urnennische (2er oder 4er-Nische)..... | € | 397,38 |
2. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt:
- | | | |
|--|---|----------|
| f) Erdgrab Sarg..... | € | 547,62 |
| g) Erdgrab Urne..... | € | 52,17 |
| h) Urnennische (2er oder 4er-Nische) – Einmalgebühr bei Erstbelegung | € | 1.192,09 |
3. Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen (Gebühr für die Benützung der Leichenhalle) nach § 4 beträgt € 39,12 inkl. Reinigung durch die Gemeinde.
4. Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen nach § 5 Abs. 1 beträgt € 678,00.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

12. Festsetzung des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge im Rechnungsjahr 2025 gem. § 15 (1), Ziff. 7 der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung):

Der festzulegende Unterschiedsbetrag ist für die Jahresrechnung 2025 anzuwenden. Zu beschließen ist, ab welchem Betrag Abweichungen gegenüber dem Voranschlag beim Vortrag der Jahresrechnung 2025 zu erläutern sind. 2011 wurde der ggst. Betrag von ca. € 7.300,-- auf € 10.000,-- erhöht.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, den Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge im Rechnungsjahr 2025 gem. § 15 (1), Ziff. 7 der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) mit € 10.000,-- festzusetzen und somit gegenüber dem Jahr 2024 gleich zu belassen.

13. Vortrag des Voranschlages 2025 und Beschlussfassung:

Da sich der Gemeinderat bereits im Vorfeld im Rahmen einer am 26.11.2024 stattgefundenen Arbeitssitzung mit dem Voranschlag 2025 ausführlich auseinandergesetzt hat, wird der Bürgermeister in der Folge mit Zustimmung des Gemeinderates nur auf die wesentlichen (Eck-)Punkte des Voranschlages 2025 näher eingehen. Ergebnis- und Finanzierungsvorschlag 2025 (siehe unten unter „Beschluss“) werden mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert. Die Gemeinde stehe finanziell gut da, Geldmittel seien vorhanden, so der Vorsitzende. Der Schuldenstand der Gemeinde beläuft sich dzt. auf rund € 390.000,--. Im Jahr 2025 sollen € 90.000,-- abgebaut werden. Für das neue Schulzentrum Lienz-Nord wurden ca. € 26 Mio. abgerechnet. Im Gemeindebudget wird dafür ein Schuldentilgungsbeitrag in Höhe von € 52.000,-- unter „Mittelschule“ für 2025 eingepflegt. Der Vorsitzende nennt die im Jahr 2025 geplanten Investitionen wie folgt:

| Bezeichnung | Investitionssumme ca. [€] |
|--|---------------------------|
| Baulanderschließung Erlenweg | 170.000,00 |
| Fertigstellung Wastler-Stadl | 520.000,00 |
| Sanierung Dach Gemeindezentrum gr. Saal | 65.000,00 |
| Grundankauf Verlassenschaft Editha Huber | 438.000,00 |
| Straßensanierungen | 50.000,00 |
| Summe: | 1.243.000,00 |

Wie bekannt wurden für den Wastler-Stadl für das Jahr 2025 weitere € 250.000,-- Bedarfszuweisungsmittel gewährt.

Die Gründe aus der Verlassenschaft nach Editha Huber sollen dem sozialen Wohnbau gewidmet werden, um jungen Leuten die Möglichkeit zu eröffnen, einen Baugrund zu einem sozial verträglichen Preis zu erwerben. Fraglich ist allerdings, ob der ggst. Grundkauf überhaupt zustande kommt, da die Gemeinde als Bedingung eine Lastenfreiheit der Grundstücke definiert hat und diesbezügl. dzt. noch Widerstände der Berechtigten bestehen.

Seitens des Gemeinderates werden keine Fragen zum vorliegenden Voranschlag 2025 vorgebracht. Der Bürgermeister dankt der Finanzverwalterin Simone Oberkofler für die konstruktive Zusammenarbeit und spricht ihr ein Kompliment für ihre gute Arbeit aus.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters erhebt der Gemeinderat den vorliegenden Voranschlag 2025 einstimmig (13 Stimmen dafür) zum Beschluss. Dieser umfasst alle im § 5 der VRV 2015 sowie die in der TGO 2001 (§§ 82, 88 und 91) vorgesehenen Bestandteile und Anlagen. Der Ergebnis- und Finanzierungsvorschlag stellen sich wie folgt dar:

Ergebnisvoranschlag:

| | |
|-------------------------------|--------------------|
| Summe Erträge | 3.822.900,00 € |
| Summe Aufwendungen | -3.807.100,00 € |
| Summe Haushaltsrücklagen..... | 0,00 € |
| Nettoergebnis..... | <u>15.800,00 €</u> |

Finanzierungsvoranschlag:

| | |
|---|----------------------|
| Summe Einzahlungen operative Gebarung | 3.800.500,00 € |
| Summe Auszahlungen operative Gebarung | -3.126.200,00 € |
| Summe Einzahlungen investive Gebarung..... | 195.300,00 € |
| Summe Auszahlungen investive Gebarung..... | -1.638.500,00 € |
| Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 438.000,00 € |
| Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | -91.100,00 € |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung | <u>-422.000,00 €</u> |

Gemäß § 93 Abs. 5 der TGO 2001 ist dieser Beschluss durch öffentlichen Anschlag an der Amstafel für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen.

14. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

14.1. Verabschiedung Gemeindebedienstete Hopfgartner und Bundschuh:

Der Bürgermeister teilt mit, dass im Rahmen der am 13.12.2024 in der „Dorfstube“ stattgefundenen Bedienstetenweihnachtsfeier die langjährigen Gemeindeangestellten Fr. Hopfgartner Sabine (Kindergartenleiterin) und Fr. Bundschuh Maria (Raumpflegerin VS) verabschiedet wurden (beide treten in den Ruhestand). Die Nachfolgerin von Frau Bundschuh, Frau Stocker Angelika habe sich schon gut eingearbeitet; gleiches gelte für die für die schulischen Tagesbetreuung angestellte Freizeitpädagogin Fr. Kolbitsch Nadine.

14.2. Ankauf Hobelmaschine:

Der Bürgermeister informiert, dass eine Hobelmaschine (HAMMER ABRICHT-DICKENHOBELMASCHINE A3-41) samt Zubehör von der Fa. Felder KG, 6060 Hall i. T. zu einem Preis von € 5.600,- inkl. MwSt. angeschafft wurde. Die Maschine wurde unlängst geliefert.

14.3. LED-Umrüstung Flutlichtanlage Trainingsplatz im Jahr 2025 – Information des SV-Obmannes:

GR Joachim Staffler, Obmann des Sportvereins Dobernik Tristach, teilt mit, dass man die veraltete Flutlichtanlage des Trainingsplatzes beim Sportplatz Tristach auf LED umzustellen beabsichtigt, es seien keine Leuchtmittel mehr erhältlich. Eine durchgeführte Lichtmessung erbrachte mit nur 40 LUX einen sehr geringen Wert. Die Kosten werden von GR Joachim Staffler mit ca. € 18.000,- beziffert, eine 50 %ige Sportförderung könne man lukrieren. Der Bürgermeister stellt in Aussicht, dass die Gemeinde von den Restkosten (€ 9.000,-) voraussichtlich 50 % (d.s. 25 % der Gesamtkosten bzw. € 4.500,-) übernehmen wird.

14.4. Markierung/Absicherung Einfassung Erdurnengrabstellen:

Auf Anregung von GR Monika Draschl soll die Einfassung der Erdurnengrabanlage im Gemeindefriedhof mit Schneestangen markiert bzw. mittels Absperrband gekennzeichnet werden. Über die Einfassung könne man stolpern, bei der Schneeräumung könnte diese beschädigt werden.

14.5. Infotafel Gemeindepark Tratte:

GR Armin Zlöbl teilt mit, dass die Infotafel für den Gemeindepark Tratte fertig sei und werde er Hr. Mag. Neudert Georg ums Korrekturlesen bitten.

14.6. Rückschau Seniorenweihnachtsfeier 2024:

Der Bürgermeister blickt kurz auf die unlängst stattgefundenene Seniorenweihnachtsfeier zurück. Der Einladung der Gemeinde sind ca. 120 Senioren gefolgt, es war ein schöner, von den Tristacher Sängern, Bläsern der Musikkapelle und Texten von Gruber Franz umrahmter Nachmittag. Dank gilt allen, die zum Gelingen dieser Feier beigetragen haben.

14.7. Dank des Bürgermeisters an Gemeinderat und Gemeindemitarbeiter:

Die finanzielle Lage der Gemeinde sei gut, man könne relativ entspannt in die Zukunft blicken, so der Bürgermeister. Er dankt dem Gemeinderat für die konstruktive Zusammenarbeit sowie das Mitberaten und -beschließen im auslaufenden Jahr 2024. Besondere Dank spricht er GR Franz Zoier aus, welcher sich z.B. seit Jahren um die Weihnachtsbeleuchtung kümmert und die Beleuchtung des Ortseinfahrtportals an der KG-Grenze zu Lienz umgesetzt hat. Weiters dankt er der Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer sowie den Gemeindebediensteten für die gute Zusammenarbeit. Der Bürgermeister wünscht allen ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie alles Gute, viel Glück und Gesundheit für das neue Jahr 2025, lädt alle zu einer Weihnachtsjause in die „Dorfstube“ ein und schließt die Sitzung um 20:30 Uhr.

Tristach, am 14.01.2025

Fertigung
gem. § 46 (4) TGO 2001:

Vorsitzender – zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates – Schriftführer

„Beilage 1“ zum Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 19.12.2024

| Bezeichnung | Netto € | MwSt. % | MwSt. € | Brutto € | Einheit/Zeitraum |
|--|----------|---------|----------|----------|--------------------------------------|
| Grundsteuer A + B: | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 500,00 | v.H. des Messbetrages |
| Kommunalsteuer: Bemessungsgrundlage (BMG) = Summe der Arbeitslöhne | 3,00 | 0,00 | 0,00 | 3,00 | v.H. der BMG |
| Vergnügungssteuer: | | | | | |
| Steuer für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals | | | | | |
| Spielautomaten gem. § 2 Abs. 2 lit. a Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 - VgnStG | 50,00 | 0,00 | 0,00 | 50,00 | Spielautomat/angef. Monat |
| Am Aufstellungsort > 3 Spielautomaten zusammengefasst in organisatorischer Einheit | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 100,00 | Spielautomat/angef. Monat |
| Spielautomaten gem. § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten gem. § 2 Abs. 3 VgnStG | 700,00 | 0,00 | 0,00 | 700,00 | Spiel-/Glücksspielautomat/angef. Mt. |
| Am Aufstellungsort > 3 Spiel- bzw. Glücksspielautom. zusammengef. in organisat. Einh. | 1.400,00 | 0,00 | 0,00 | 1.400,00 | Spiel-/Glücksspielautomat/angef. Mt. |
| Wettterminals | 150,00 | 0,00 | 0,00 | 150,00 | Automat/angefangenen Monat |
| Kartensteuer für Veranstaltungen: | | | | | |
| Kartensteuer für Filmvorführungen | 10,00 | 0,00 | 0,00 | 10,00 | v.H. der BMG |
| Alle anderen Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z1 FAG 2017 | 25,00 | 0,00 | 0,00 | 25,00 | v.H. der BMG |
| Erschließungsbeitrag: Erschließungskostenfaktor (EKF) | 219,00 | 0,00 | 0,00 | 219,00 | |
| Erschließungsbeitragssatz (EBS) % | 2,44 | 0,00 | 0,00 | 2,44 | % des EKF |
| Erschließungsbeitragssatz € | 5,34360 | 0,00 | 0,00 | 5,34360 | |
| Bemessungsgrundlage Bauplatzanteil 150 % des EBS | 8,01540 | 0,00 | 0,00 | 8,01540 | m² Bauplatz |
| Bemessungsgrundlage Baumassenanteil 70 % des EBS | 3,74052 | 0,00 | 0,00 | 3,74052 | m³ Baumasse |
| Hundesteuer: Gem. § 2, Abs. 1 Hundesteuerverordnung | 66,64 | 0,00 | 0,00 | 66,64 | Hund |
| Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden | 45,00 | 0,00 | 0,00 | 45,00 | Hund |
| Wassergebühren: | | | | | |
| Wasseranschlussgebühren: | | | | | |
| Bauliche Anlage(n) mit höchstens 1 Wohnung bzw. Wohneinheit bzw. unbebautes Grundstück | 904,07 | 10,00 | 90,41 | 994,48 | Bauliche Anlage bzw. Grundstück |
| Anlagen mit mehreren Wohneinheiten (z.B.: Mehrfamilienhäuser, Wohnanlagen) - Staffelung: | | | | | |
| Wohneinheit <= 70 m² Wohnnutzfläche | 670,79 | 10,00 | 67,08 | 737,87 | Wohneinheit |
| Wohneinheit >70 und <=90 m² Wohnnutzfläche | 729,12 | 10,00 | 72,91 | 802,03 | Wohneinheit |
| Wohneinheit >90 und <=130 m² Wohnnutzfläche | 787,42 | 10,00 | 78,74 | 866,16 | Wohneinheit |
| Wohneinheit >130 m² Wohnnutzfläche | 904,07 | 10,00 | 90,41 | 994,48 | Wohneinheit |
| Wasserbenützungsgebühr: Hauswasser | 1,07 | 10,00 | 0,11 | 1,18 | m³ |
| Garten- bzw. Stallwasser | 0,75 | 10,00 | 0,08 | 0,83 | m³ |
| Wasserzählergebühr: 3-m³-Zähler | 15,89 | 10,00 | 1,59 | 17,48 | Wasserzähler |
| 7-m³-Zähler | 18,01 | 10,00 | 1,80 | 19,81 | Wasserzähler |
| Wasserpauschale (jährl.): (für Bauvorhaben während der Bauphase - § 4, Abs. 3 Wassergebührenordnung) | 10,21 | 10,00 | 1,02 | 11,23 | baul. Anl./Wohneinh. |
| Kanalgebühren: | | | | | |
| Kanalanschlussgebühr: | 13,09 | 10,00 | 1,31 | 14,40 | m² BGF |
| Bemessungsgrundlage (BMG) für die Kanalanschlussgebühr ist die Summe der Bruttogrundrissflächen (BGF) aller Geschosse gem. ÖNORM B1800, einschl. Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. Ausnahmen gem. § 3, Abs. 4 der Kanalgebührenverordnung (z.B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, Scheunen etc.) | | | | | |
| Kanalanschlusspauschale: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalanlage. | 349,97 | 10,00 | 35,00 | 384,97 | Anschluss |
| Kanalbenützungsgebühr: | 2,97 | 10,00 | 0,30 | 3,27 | m³ |
| Abfallgebühren: | | | | | |
| Grundgebühr: | 0,172147 | 10,00 | 0,017215 | 0,189362 | Liter Restmüll |
| Kunststoffsack 40 Liter | 6,89 | 10,00 | 0,69 | 7,58 | Entsorgung |
| Kunststoffsack 70 Liter | 12,05 | 10,00 | 1,21 | 13,26 | Entsorgung |
| Kunststoffbehälter 80 Liter | 13,77 | 10,00 | 1,38 | 15,15 | Entleerung |
| Kunststoffbehälter 120 Liter | 20,66 | 10,00 | 2,07 | 22,73 | Entleerung |
| Kunststoffbehälter 240 Liter | 41,32 | 10,00 | 4,13 | 45,45 | Entleerung |
| Kunststoffbehälter 660 Liter | 113,62 | 10,00 | 11,36 | 124,98 | Entleerung |
| Stahlblechcontainer 800 Liter | 137,72 | 10,00 | 13,77 | 151,49 | Entleerung |
| Absetzmulde 5000 Liter | 860,74 | 10,00 | 86,07 | 946,81 | Entleerung |
| Weitere Gebühr: Literpreis nto. | | | | | |
| Wöchentl./2-wöch. Abf.: Kunststoffsack 0,0425 40 Liter | 2,12 | 10,00 | 0,21 | 2,33 | Entsorgung |
| Kunststoffsack 0,0283 70 Liter | 2,49 | 10,00 | 0,25 | 2,74 | Entsorgung |
| Kunststoffbehälter 0,0271 80 Liter | 2,71 | 10,00 | 0,27 | 2,98 | Entleerung |
| Kunststoffbehälter 0,0250 120 Liter | 3,76 | 10,00 | 0,38 | 4,14 | Entleerung |
| Kunststoffbehälter 0,0242 240 Liter | 7,29 | 10,00 | 0,73 | 8,02 | Entleerung |
| Kunststoffbehälter 0,0238 660 Liter | 19,73 | 10,00 | 1,97 | 21,70 | Entleerung |
| Stahlblechcontainer 0,0231 800 Liter | 23,22 | 10,00 | 2,32 | 25,54 | Entleerung |
| Absetzmulde 0,0167 5000 Liter | 105,07 | 10,00 | 10,51 | 115,58 | Entleerung |
| 4-wöchentliche Abfuhr: Kunststoffsack 0,0425 40 Liter | 2,12 | 10,00 | 0,21 | 2,33 | Entsorgung |
| Kunststoffsack 0,0283 70 Liter | 2,49 | 10,00 | 0,25 | 2,74 | Entsorgung |
| Kunststoffbehälter 0,0344 80 Liter | 3,44 | 10,00 | 0,34 | 3,78 | Entleerung |
| Kunststoffbehälter 0,0306 120 Liter | 4,59 | 10,00 | 0,46 | 5,05 | Entleerung |
| Kunststoffbehälter 0,0289 240 Liter | 8,72 | 10,00 | 0,87 | 9,59 | Entleerung |
| Kunststoffbehälter 0,0312 660 Liter | 25,83 | 10,00 | 2,58 | 28,41 | Entleerung |
| Stahlblechcontainer 0,0312 800 Liter | 31,32 | 10,00 | 3,13 | 34,45 | Entleerung |
| Absetzmulde 0,0206 5000 Liter | 129,63 | 10,00 | 12,96 | 142,59 | Entleerung |
| Biomüllgebühr: Bio-Behälter (26 Wo.) 35 Liter | 3,34 | 10,00 | 0,33 | 3,67 | Entleerung |
| Bio-Behälter (52 Wo.) 80 Liter | 4,99 | 10,00 | 0,50 | 5,49 | Entleerung |
| Bio-Behälter (52 Wo.) 120 Liter | 7,18 | 10,00 | 0,72 | 7,90 | Entleerung |
| Grün- und Grasschnittsäcke bzw. -behälter | | | | | |
| Grünschnittbehälter 800 Liter | 55,70 | 10,00 | 5,57 | 61,27 | Entleerung |
| Grasschnittsack 120 Liter | 6,56 | 10,00 | 0,66 | 7,22 | Sack |
| Einstecksack für Biobehälter (Verrechnung zu Selbstkosten) 120 Liter | 0,62 | 0,00 | 0,00 | 0,62 | Sack |
| Gebühr für einen zusätzlich benötigten Müllsack: 70 Liter | 9,09 | 10,00 | 0,91 | 10,00 | Sack |
| 40 Liter | 4,55 | 10,00 | 0,46 | 5,01 | Sack |
| Sperrmüllabholung | 39,75 | 10,00 | 3,98 | 43,73 | Abholung/Abfuhr |

„Beilage 1“ zum Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 19.12.2024

| Bezeichnung | Netto € | MwSt. % | MwSt. € | Brutto € | Einheit/Zeitraum |
|---|----------|---------|---------|----------|------------------------------|
| Friedhofsgebühren: | | | | | |
| Grabbenützungsg Gebühr | | | | | |
| Einzelgrab: | 72,27 | 0,00 | 0,00 | 72,27 | Grab/10 Jahre |
| Doppelgrab: | 117,19 | 0,00 | 0,00 | 117,19 | Grab/10 Jahre |
| Arkade: | 256,85 | 0,00 | 0,00 | 256,85 | Grab/10 Jahre |
| Randdoppelgrab: | 141,24 | 0,00 | 0,00 | 141,24 | Grab/10 Jahre |
| Urnengrabstelle (Nische od. Erdurnengrab) | 397,38 | 0,00 | 0,00 | 397,38 | Urnengrabstelle/10 Jahre |
| Graberrichtungsg Gebühr | | | | | |
| Erdgrab Sarg | 547,62 | 0,00 | 0,00 | 547,62 | Bestattung |
| Erdgrab Urne | 52,17 | 0,00 | 0,00 | 52,17 | Beisetzung |
| Urnengrabstelle (Nische od. Erdurnengrab) - Einmalgebühr bei Erstbelegung | 1.192,09 | 0,00 | 0,00 | 1.192,09 | Urnengrabstelle |
| Exhumierungen/Umbettungen | 678,00 | 0,00 | 0,00 | 678,00 | Exhumierung/Umbettung |
| Gebühr Benützung Leichenhalle (inkl. Reinigung) | 39,12 | 0,00 | 0,00 | 39,12 | Sterbefall |
| Kindergartenbeitrag: | | | | | |
| Für ein 2- oder 3-jähriges Kind: | 45,61 | 13,00 | 5,93 | 51,54 | 1. Kind/Monat/20 Wo.-Std. |
| Für das zweite und jedes weitere 2- oder 3-jährige Kind: | 29,44 | 13,00 | 3,83 | 33,27 | Weit. Kind/Monat/20 Wo.-Std. |
| Schulische Tagesbetreuung | | | | | |
| Betreuungsbeitrag 1 Tag/Wo. | 22,66 | 0,00 | 0,00 | 22,66 | Mt./Kind |
| Betreuungsbeitrag ab 2 Tagen/Wo.. | 34,01 | 0,00 | 0,00 | 34,01 | Mt./Kind |
| Mittagessen | 5,93 | 0,00 | 0,00 | 5,93 | Mittagessen |
| Arbeitseinsatz Gemeindearbeiter | 40,16 | 0,00 | 0,00 | 40,16 | Stunde |
| Parkgebühren | | | | | |
| Parkraumbewirtschaftung Ostufer Tristacher See | | | | | |
| Tageskarte PKW | 2,50 | 20,00 | 0,50 | 3,00 | Tag |
| Nachmittagskarte PKW (ab 14:00 Uhr) | 1,67 | 20,00 | 0,33 | 2,00 | Nachmittag (ab 14:00 Uhr) |
| Tageskarte Kleinbus bis 20 Sitzplätze | 4,17 | 20,00 | 0,83 | 5,00 | Tag |
| Tageskarte Bus über 20 Sitzplätze | 8,33 | 20,00 | 1,67 | 10,00 | Tag |
| 10er-Block (PKW) | 16,67 | 20,00 | 3,33 | 20,00 | 10er-Block |
| Parkplätze westlich Sportplatz Tristach | | | | | |
| Tageskarte PKW | 1,67 | 20,00 | 0,33 | 2,00 | Tag |
| Saisonkarte | 12,50 | 20,00 | 2,50 | 15,00 | Wintersaison |
| Benützungsggebühren Gemeindezentrum | | | | | |
| Mit Inanspruchnahme der Dienste des Pächters der "Dorfstube" | | | | | |
| Großer Saal | | | | | |
| Bis einschließlich 100 Personen | 236,40 | 20,00 | 47,28 | 283,68 | Veranstaltung |
| Seminartarif (Ermäßigung 30 %, Semindauer max. 4 Std.) | 165,48 | 20,00 | 33,10 | 198,58 | Veranstaltung |
| Über 100 Personen | 296,18 | 20,00 | 59,24 | 355,42 | Veranstaltung |
| Seminartarif (Ermäßigung 30 %, Semindauer max. 4 Std.) | 207,33 | 20,00 | 41,47 | 248,80 | Veranstaltung |
| Kleiner Saal | 48,91 | 20,00 | 9,78 | 58,69 | Veranstaltung |
| Begräbnisse (großer oder kleiner Saal) | 1,17 | 20,00 | 0,23 | 1,40 | boniertem Essen |
| Ohne Inanspruchnahme der Dienste des Pächters der "Dorfstube" | | | | | |
| Großer Saal | | | | | |
| Pauschalgebühr | 355,96 | 20,00 | 71,19 | 427,15 | Veranstaltung |
| Seminartarif (Ermäßigung 30 %, Semindauer max. 4 Std.) | 249,17 | 20,00 | 49,83 | 299,00 | Veranstaltung |
| Reinigungsgebühr | 59,78 | 20,00 | 11,96 | 71,74 | Veranstaltung |
| Kleiner Saal | | | | | |
| Pauschalgebühr | 95,10 | 20,00 | 19,02 | 114,12 | Veranstaltung |
| Reinigungsgebühr | 29,87 | 20,00 | 5,97 | 35,84 | Veranstaltung |
| Reinigungspauschale großer Saal | | | | | |
| bei kommerzieller Nutzung durch Vereine und sonstige Institutionen | 59,78 | 20,00 | 11,96 | 71,74 | Veranstaltung |
| Alle Veranstaltungen | | | | | |
| Betreuung technische Anlage großer Saal | 41,58 | 0,00 | 0,00 | 41,58 | Stunde |
| Heizkostenpauschale | | | | | |
| Großer Saal | 59,78 | 20,00 | 11,96 | 71,74 | Veranstaltung |
| Kleiner Saal | 17,67 | 20,00 | 3,53 | 21,20 | Veranstaltung |
| Pauschalgebühr großer Saal GemeindebürgerInnen (mit/ohne Pächter) | 181,14 | 20,00 | 36,23 | 217,37 | Veranstaltung |
| Kopien- bzw. Druckpreise | | | | | |
| Gemeindekopierer - pro A4-Seite inkl. weißem Papier 80g/m² | | | | | |
| SW-Kopie bzw. -druck | 0,05 | 0,00 | 0,00 | 0,05 | Kopie/Druck |
| Farbkopie bzw. -druck | 0,25 | 0,00 | 0,00 | 0,25 | Kopie/Druck |
| Farbkopie bzw. -druck für Aussendungen örtlicher Vereine/Institutionen | 0,06 | 0,00 | 0,00 | 0,06 | Kopie/Druck |